

## Protokollauszug der Sitzung des Gemeinderates 03/20

**Datum / Zeit:** Mittwoch, 19. Februar 2020 / 18.00 – 21.00 Uhr

**Ort:** Gemeindehaus Eschen  
Sitzungszimmer Gemeinderat  
St. Martins-Ring 2  
9492 Eschen

**Vorsitz:** Tino Quaderer, Gemeindevorsteher

**Gemeinderäte:** Fredy Allgäuer, Gemeinderat  
Kevin Beck, Gemeinderat  
Gerhard Gerner, Gemeinderat  
Mario Hundertpfund, Gemeinderat  
Alexandra Meier-Hasler, Gemeinderätin  
Sylvia Pedrazzini, Gemeinderätin (ab 19.15 Uhr)  
Diana Ritter, Gemeinderätin  
Simon Schächle, Gemeinderat  
Gebhard Senti, Vizevorsteher  
Karin Zech-Hoop, Gemeinderätin

**Entschuldigt:**

**Protokoll:** Philipp Suhner, Leiter Gemeindeganzlei

---

### Traktanden

1. Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls 02/20
2. Küchler Christine Charlotte: Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Eschen 13
3. Talay Merve: Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz 14
4. Özcan Nazan: Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz 15
5. Veladzic Irma: Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz 16
6. Liechtensteiner Gitarrentage (Iigita): Antrag zur Anpassung des Unterstützungsbeitrags 17
7. Energiestadt: Erneuerung Energiestadt-Label 2020 18
8. Heragass: Sanierung 2. Etappe: Arbeitsvergaben Baumeister-, Pflasterungs- und Belagsarbeiten 19
9. Sanierung Wiesenstrasse: Nachtragskredit 21
10. St. Martins-Platz: Neugestaltung / Schlussabrechnung 22

11.	Wirtschaftspark Eschen: Erschliessung Bereich Parzelle Nr. 1719 / Projektgenehmigung, Genehmigung Verpflichtungskredit, Kreditfreigabe, Arbeitsvergaben	23
12.	Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Finanzausgleichsgesetzes: Stellungnahme	24

---

Dieses Protokoll umfasst die Seiten 1 bis 23.

---

**Tino Quaderer**  
Gemeindevorsteher

---

**Gebhard Senti**  
Vizevorsteher

---

**Philipp Suhner**  
Leiter Gemeindekanzlei

**1. Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls 02/20**

x x E

**Antragsteller** Gemeindevorsteher

**Antrag**

Das Gemeinderatsprotokoll 02/20 vom 05.02.2020 sei zu genehmigen.

**Beschluss**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Erleichterte Einbürgerungen

03.02.04

Aufnahmen in das Bürgerrecht der Gemeinde Eschen 2020

03.02.04

**2. Kächler Christine Charlotte: Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Eschen**

x x E

13

**Antragsteller** Gemeindevorsteher

**Gesuchstellerin** Kächler Christine Charlotte, Silligatter 16, 9492 Eschen

**Bericht**

Frau Christine Charlotte Kächler stellt mit Gesuch vom 12. Februar 2020 Antrag auf die Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Eschen aufgrund Art. 18 des Gemeindegesetzes.

**Rechtliches**

Art. 18 des Gemeindegesetzes besagt:

Aufnahme auf Antrag (in das Gemeindebürgerrecht)

In der Gemeinde wohnhafte Landesbürger

1) Bürger einer anderen Gemeinde werden auf Antrag in das Gemeindebürgerrecht aufgenommen, wenn sie während der letzten fünf Jahre vor der Antragstellung in dieser Gemeinde Wohnsitz gehabt haben und im Besitz der bürgerlichen Ehren und Rechte sind.

2) Bei der Aufnahme des Antragstellers erwerben auch seine minderjährigen liechtensteinischen Kinder das Gemeindebürgerrecht, wenn die Kinder mit Zustimmung beider Elternteile in die Aufnahme einbezogen werden oder wenn nur ein Elternteil das Landesbürgerrecht besitzt.

3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gemeinderat.

**Antrag**

Dem Antrag auf Aufnahme von Frau Christine Charlotte Kächler in das Bürgerrecht der Gemeinde Eschen sei zuzustimmen.

**Beschluss**

Der Antrag wird mehrheitlich angenommen. (5 x Ja VU, 5 x Ja FBP, 1 x Nein DpL).

Erleichterte Einbürgerungen 03.02.04  
Erleichterte Einbürgerungen infolge längerfristigem Wohnsitz 2020 03.02.04

**3. Talay Merve: Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz x x E 14**

**Antragsteller** Gemeindevorsteher

**Gesuchstellerin** Talay Merve, Churer Strasse 48, 9485 Nendeln

**Bericht**

Frau Merve Talay hat bei der Regierung den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren gestellt. Gemäss § 5a des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG), LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306, erhält die Bewerberin das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher sie zuletzt ihren ordentlichen Wohnsitz hatte. Da in casu Eschen die zuständige Gemeinde ist, übermittelt das Zivilstandsamt eine Kopie des Antrages auf Einbürgerung im erleichterten Verfahren infolge längerfristigem Wohnsitzes und ersucht um eine Stellungnahme.

**Anträge**

1. Vom Gesuch sei Kenntnis zu nehmen.
2. Es seien keine Einwände gegen die Einbürgerung zu erheben.

**Beschlüsse**

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Erleichterte Einbürgerungen 03.02.04  
Erleichterte Einbürgerungen infolge längerfristigem Wohnsitz 2020 03.02.04

**4. Özcan Nazan: Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz x x E 15**

**Antragsteller** Gemeindevorsteher

**Gesuchstellerin** Özcan Nazan, Essanestrasse 118, 9492 Eschen

**Bericht**

Frau Nazan Özcan hat bei der Regierung den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren gestellt. Gemäss § 5a des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG), LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306, erhält die Bewerberin das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher sie zuletzt ihren ordentlichen Wohnsitz hatte. Da in casu Eschen die zuständige Gemeinde ist, übermittelt das Zivilstandsamt eine Kopie des Antrages auf Einbürgerung im erleichterten Verfahren infolge längerfristigem Wohnsitzes und ersucht um eine Stellungnahme.

**Anträge**

1. Vom Gesuch sei Kenntnis zu nehmen.
2. Es seien keine Einwände gegen die Einbürgerung zu erheben.

## Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Erleichterte Einbürgerungen	03.02.04
Erleichterte Einbürgerungen infolge längerfristigem Wohnsitz 2020	03.02.04

**5. Veladzc Irma: Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz** x x E 16

**Antragsteller** Gemeindevorsteher

**Gesuchstellerin** Veladzc Irma, Essanestrasse 131, 9492 Eschen

## Bericht

Frau Irma Veladzc hat bei der Regierung den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren gestellt. Gemäss § 5a des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG), LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306, erhält die Bewerberin das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher sie zuletzt ihren ordentlichen Wohnsitz hatte. Da in casu Eschen die zuständige Gemeinde ist, übermittelt das Zivilstandsamt eine Kopie des Antrages auf Einbürgerung im erleichterten Verfahren infolge längerfristigen Wohnsitzes und ersucht um eine Stellungnahme.

## Anträge

1. Vom Gesuch sei Kenntnis zu nehmen.
2. Es seien keine Einwände gegen die Einbürgerung zu erheben.

## Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Kulturförderung	06.01.06
Ligita	06.01.06

**6. Liechtensteiner Gitarrentage (ligita): Antrag zur Anpassung des Unterstützungsbetrags** x x E 17

**Antragsteller** Gemeindevorsteher

## Bericht

Die Liechtensteiner Gitarrentage, kurz ligita, finden seit 1993 jährlich in den fünf Unterländer Gemeinden statt und haben sich in dieser Zeit zu einem kulturellen Highlight Liechtensteins entwickelt, das jährlich

zahlreiche Menschen anzieht und eine grosse Strahlkraft entwickelt hat. Austragungsorte dieser hochkarätigen Kulturveranstaltung sind seit Anbeginn die Unterländer Gemeinden gewesen, die den Veranstalter auch jeweils in verschiedener Hinsicht unterstützen.

Der Verein Liechtensteiner Gitarrenzirkel setzt sich überregional für die Förderung und Verbreitung der Gitarrenmusik ein und leistet dadurch einen wichtigen Beitrag zur Bereicherung des Kulturlebens in Liechtenstein, insbesondere im Liechtensteiner Unterland. Die wichtigste Veranstaltung des Gitarrenzirkels sind die Liechtensteiner Gitarrentage ligita mit den Meisterkursen und den Gitarrenwettbewerben, die alljährlich im Juli Gitarrenkünstler von Weltruf nach Liechtenstein bringen. Sie geben eine Woche lang Meisterkurse für begabte Nachwuchskünstler und spielen am Abend Konzerte für ein begeistertes Publikum in den Sälen und Kirchen des Liechtensteiner Unterlands.

Im Rahmen einer gemeinsamen Sitzung der Unterländer Gemeindevorsteher am 3. Dezember 2019 wurde Vorstandsvertretern des Gitarrenzirkels die Gelegenheit gegeben, die Entwicklung des Vereins während der letzten Jahre darzulegen. Dabei wurde von Vereinsseite auch das Ansuchen um eine moderate Erhöhung der seit 2006 jährlich gesprochenen finanziellen Unterstützung gestellt. Dieses Anliegen wurde anschliessend mittels Schreiben vom 13. Januar 2020 auch in schriftlicher Form bei den Unterländer Gemeinden deponiert. Diese moderate Erhöhung der Finanzierung ist dabei insbesondere vor dem Hintergrund zu sehen, dass sich die ligita seit 2006, als die heutige Finanzierung beschlossen wurde, wesentlich weiterentwickelt haben und heute eine andere Grösse sowie Bekanntheit haben als noch vor rund 13 Jahren.

Konkret geht es um eine Erhöhung des seit 2006 jährlich gesprochenen Beitrags der fünf Unterländer Gemeinden von heute total CHF 25'000 auf künftig total CHF 30'000 pro Jahr. Die restlichen Mittel zur Finanzierung der durchaus kostenintensiven ligita bringt der Liechtensteiner Gitarrenzirkel durch diverse Sponsoringbeiträge, eine Förderung durch die Kulturstiftung Liechtenstein und durch Einnahmen aus Konzerten sowie Kursen auf. Das Gesamtbudget für die Durchführung der ligita wird jährlich mit rund CHF 224'000.00 (Budget der ligita 2020) veranschlagt.

Der 2006 definierte Aufteilungsschlüssel unter den fünf Unterländer Gemeinden soll auf Basis der amtlichen Einwohnerzahlen per 31.12.2018 aktualisiert werden: Entsprechend wird eine Hälfte des künftigen Gesamtbetrages von CHF 30'000.00 von den fünf Unterländer Gemeinden zu gleichen Teilen (also je CHF 3'000.00 statt bisher CHF 2'500.00) getragen, die andere Hälfte wird nach dem Einwohnerschlüssel aufgebracht. Entsprechend ergibt sich daraus für die Gemeinde Eschen ein jährlicher Anteil in der Höhe von CHF 7'788.00 (bisher: CHF 6'711.00), das sind 25,96 Prozent der gesamten Förderungssumme.

Gemeinde	Einwohner per 31.12.2018	Einwohneranteil neu in CHF	Gemeindeanteil neu in CHF	Jahresbeitrag neu in CHF	Jahresbeitrag bisher in CHF
Eschen	4'416	4'788.00	3'000.00	7'788.00	6'711.00
Mauren	4'389	4'758.00	3'000.00	7'758.00	6'329.00
Gamprin	1'671	1'812.00	3'000.00	4'812.00	3'990.00
Schellenberg	1'084	1'175.00	3'000.00	4'175.00	3'497.00
Ruggell	2'276	2'467.00	3'000.00	5'467.00	4'473.00
<b>Gesamt</b>	<b>13'836</b>	<b>15'000.00</b>	<b>15'000.00</b>	<b>30'000.00</b>	<b>25'000.00</b>

Der moderat erhöhte Finanzierungsbeitrag soll wiederum wie bisher jährlich ausgeschüttet werden, um so dem Verein eine gewisse Planungs- und Budgetierungssicherheit zu geben. Im Sinne der Transparenz soll der Verein den fünf Gemeinden weiterhin jährlich seinen Jahresbericht samt Jahresrechnung einreichen.

## Erwägungen

Die ligita ist ein wichtiger Anlass im Veranstaltungskalender der Gemeinde Eschen-Nendeln. Entsprechend steht für den Gemeinderat auch ausser Frage, dass der moderaten Erhöhung zugestimmt wird, zumal in den letzten Jahren der Beitrag der Gemeinden konstant geblieben ist.

## Anträge

1. Der Jahresbeitrag der Gemeinde Eschen-Nendeln an die ligita sei von CHF 6'711.00 auf neu CHF 7'788.00 zu erhöhen.
2. Als Delegierter der Gemeinde Eschen-Nendeln in den Vorstand der ligita sei Gemeinderat Kevin Beck zu bestimmen.

## Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Energiestadt	09.04.10
Energiestadt: Erneuerung Energiestadt-Label	09.04.10

**7. Energiestadt: Erneuerung Energiestadt-Label 2020** x x E 18

**Antragsteller** Energiestadtkommission

## Bericht

An der Gemeinderatssitzung vom 27. November 2019 wurde dem neuen Gemeinderat das Label Energiestadt ausführlich dargelegt. Das Label ist ein Leistungsausweis für Gemeinden, die eine nachhaltige kommunale Energiepolitik vorleben und umsetzen. Energiestädte fördern erneuerbare Energien, eine umweltverträgliche Mobilität und setzen auf eine effiziente Nutzung der Ressourcen.

Im Jahr 2011 bekannte sich Eschen-Nendeln einstimmig zum Energiestadtprozess. Im Juni 2012 konnte sich Eschen-Nendeln mit 53% der möglichen Punkte zur Erreichung des Labels erstmals Energiestadt nennen. Erforderlich sind mindestens 50% der Punkte. Mittlerweile sind alle Liechtensteiner Gemeinden Energiestädte. Die Erneuerung des Labels findet alle vier Jahre statt. Eschen-Nendeln erreichte im Juni 2016 beim ersten Re-Audit 68.5% der möglichen Punkte. Sie konnte sich in der Bewertung gegenüber 2012 deutlich verbessern.

Im Frühjahr 2020 steht der zweite Re-Audit für die Gemeinde Eschen-Nendeln an. Die Energiestadtkommission überarbeitete dazu das energiepolitische Programm. Dieses Programm beinhaltet die Hauptmassnahmen aus 6 energiepolitisch wichtigen Gebieten:

1. Entwicklungsplanung, Raumordnung
2. Kommunale Gebäude und Anlagen
3. Versorgung, Entsorgung
4. Mobilität
5. Interne Organisation
6. Kooperation und Kommunikation

Im Zusammenhang mit dem zweiten Re-Audit wurden die energiepolitischen Ziele bis 2030 überdacht und neu definiert. Im energiepolitischen Programm 2020 – 2023 wurden folgende wichtige Aktivitäten definiert:

1. Aktualisierung Energiekataster alle zwei Jahre mit Erhebung von Kennzahlen, Überprüfung Zielerreichung.
2. Jährliche Aktualisierung Energiebuchhaltung gemeindeeigene Gebäude mit Massnahmenlisten, Beibehaltung 100% erneuerbarer Strom für gemeindeeigene Liegenschaften, davon > 16% Naturstrom Plus, mehr PV-Strom von gemeindeeigenen Gebäuden, Beleuchtung Umstellen auf LED fortsetzen.
3. Zweite Etappe Ausbau Wärmeverbund St. Luzi, Anschluss weiterer Bezüger, Ausnutzung Handlungsspielraum Energieversorger bzgl. Angebot erneuerbarer Produkte.
4. Massnahmen aus Verkehrsrichtplan umsetzen.
5. Bewusstseinsbildende Massnahmen Verwaltung, Energiewoche, Vorbildwirkung.
6. Gewerbe / Industrie: Bewusstseinsbildung für Unterstützung der Umstellung Energieversorgung auf erneuerbare Energieträger (z.B. Graustromprodukte vermeiden, Reduktion Erdgas durch Hackschnitzelwärme / Contracting LGV unterstützen).
7. Zusammenarbeit mit Schulen, UNICEF-Label.

Am 30. März 2020 findet der Re-Audit zur Erneuerung des Labels statt. Im Juni 2020 kann dann mit der Bekanntgabe der Resultate der Labelkommission gerechnet werden. Die Labelübergabe an die Gemeinde wird voraussichtlich im August 2020 erfolgen. Für die Erneuerung des Energiestadt-Labels sind der Labelantrag, die energiepolitischen Ziele 2030 und das energiepolitische Programm 2020 – 2023 zu genehmigen.

#### **Erwägungen von vorberatenden Kommissionen**

Mit den bis jetzt durchgeführten Massnahmen erreicht Eschen-Nendeln voraussichtlich 73% der möglichen Punkte für die Erneuerung des Energiestadt-Labels. Notwendig sind 50%. Eschen-Nendeln hat sich in der Bewertung Energiestadt gegenüber dem 1. Re-Audit von 2016 (68%) nochmals verbessern können.

Die Energiestadtkommission begrüsst einstimmig die Re-Zertifizierung der Gemeinde Eschen-Nendeln. Sie möchte den eingeschlagenen Weg weiterhin gehen.

#### **Erwägungen des Gemeinderates**

Energiestädte, die mindestens 75 Prozent der für sie möglichen Massnahmen umgesetzt haben, können den European Energy Award GOLD beantragen. Das Verfahren basiert auf dem Zertifizierungsverfahren für das Label Energiestadt, setzt aber höhere Anforderungen. Die Vergabe ist auf europäischer Ebene angesiedelt und bedingt einen internationalen Auditor. In der Schweiz entsprechen die Energiestädte GOLD dem European Energy Award GOLD und können sich damit in ganz Europa vergleichen.

Auch wenn die Gemeinde Eschen-Nendeln 75 Prozent erreichen würde, muss sie nicht als Energiestadt GOLD ausgezeichnet werden. Die Erreichung des Labels Energiestadt GOLD sollte nur dann angestrebt werden, wenn im Gemeinderat Konsens darüber herrscht, dieses Label langfristig anzustreben und beizubehalten.

#### **Anträge**

1. Der Labelantrag zur Erneuerung des Energiestadt-Labels sei zu genehmigen.
2. Die energiepolitischen Ziele 2030 und das energiepolitische Programm 2020 – 2023 seien zu genehmigen.

#### **Beschlüsse**

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Tiefbau	10.02.04
Heragass	10.02.04

**8. Heragass: Sanierung 2. Etappe: Arbeitsvergaben Baumeister-, Pflästerungs- und Belagsarbeiten** x x E 19

**Antragsteller** Leiter Tiefbau

**Bericht**

An der Sitzung vom 20. März 2019 hat der Gemeinderat das von Franz Marxer Planungsanstalt, Mauren, geplante Tiefbauprojekt Heragass genehmigt. An der letzten Sitzung vom 5. Februar 2020 wurden die Bauleitungsarbeiten an die ARGE Meier Bauingenieure AG & Wilscher Baunetz AG, Eschen, vergeben.

**Arbeitsausschreibungen**

Die Ausschreibungen für die Baumeister-, Pflästerungs- und Belagsarbeiten erfolgten im öffentlichen Verfahren nach dem Gesetz über das öffentliche Auftragswesen (ÖAWG). Die Angebote liegen kontrolliert vor.

Baumeisterarbeiten

Das Bauunternehmen Gebr. Hilti AG, Schaan, unterbreitete mit dem Offertpreis von CHF 350'489.20 (Anteil Gemeinde Eschen CHF 272'681.05) inkl. MwSt. das wirtschaftlich günstigste Angebot.

Pflästerungs- und Belagsarbeiten

Das Bauunternehmen Gebr. Hilti AG, Schaan, unterbreitete mit dem Offertpreis von CHF 231'313.25 (Anteil Gemeinde Eschen CHF 222'507.20) inkl. MwSt. das wirtschaftlich günstigste Angebot.

**Budget**

Im laufenden Budget des Jahres 2020 sind in den Konto Nrn. 620.501.04, 621.501.04 und 710.501.04 sind insgesamt CHF 741'000.00 für den Ausbau der Heragass reserviert.

**Erwägungen**

Der Baubeginn wird voraussichtlich am 9. März 2020 erfolgen. Die Bauarbeiten werden bis Ende Herbst 2020 dauern. Die Umsetzung der Leitung der Liechtensteinischen Gasversorgung (LGV) sollte zu keinen Verzögerungen führen.

**Anträge**

1. Die Baumeisterarbeiten seien an das Bauunternehmen Gebr. Hilti AG, Schaan, zum Offertpreis von CHF 350'489.20 (Anteil Gemeinde Eschen CHF 272'681.05) inkl. MwSt. zu vergeben.
2. Die Pflästerungs- und Belagsarbeiten seien an das Bauunternehmen Gebr. Hilti AG, Schaan, zum Offertpreis von CHF 231'313.25 (Anteil Gemeinde Eschen CHF 222'507.20) inkl. MwSt. zu vergeben.

**Beschlüsse**

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Tiefbau	10.02.04
Wiesenstrasse	10.02.04

**9. Sanierung Wiesenstrasse: Nachtragskredit** x x E 21

**Antragsteller** Leiter Tiefbau

**Bericht**

Die Wiesenstrasse in Nendeln (inklusive Werkleitungen) war altersbedingt in einem baulich schlechten Zustand. Auch verfügte die Strasse über kein Trottoir und sie erfüllte die Anforderungen an eine Wohn- und Erschliessungsstrasse bezüglich Sicherheit, Barrierefreiheit, aktueller Normen und Gesetze nicht mehr. Die Strasse wurde deshalb in den letzten drei Jahren saniert und mit einem Trottoir sowie mit verkehrsberuhigenden Gestaltungselementen neu gebaut. Ebenfalls wurden sämtliche Werkleitungen ergänzt oder neu gebaut.

Bis auf den Strassendeckbelag sowie kleine Umgebungs- und Vermessungsleistungen konnten die Arbeiten im Jahr 2019 fertiggestellt werden. Witterungsbedingt konnte jedoch der Strassendeckbelag nicht mehr eingebaut werden. Demzufolge fallen Kosten von ca. CHF 110'000.00 im Jahr 2020 anstatt im Jahr 2019 an. Entsprechend reduziert sich auch der Aufwand, welcher im Jahr 2019 angefallen ist.

**Budget**

Das Budget 2020 enthält weder in der laufenden Rechnung noch in der Investitionsrechnung entsprechende Budgetposten für den Abschluss der Arbeiten an der Sanierung der Wiesenstrasse im Jahr 2020, weshalb ein Nachtragskredit für das Budgetjahr 2020 zu sprechen ist.

**Erwägungen**

Gemäss dem heutigen Kenntnisstand sollte der genehmigte Verpflichtungskredit (2018-2021) im Umfang von CHF 2'600'000.00 ausreichen. Sollte sich im Zuge der Schlussabrechnung wider Erwarten doch eine Verpflichtungskreditüberschreitung abzeichnen, können die entsprechenden Beschlüsse zusammen mit der Schlussabrechnung gefällt werden. Es ist geplant, die Schlussabrechnung noch vor den Sommerferien dem Gemeinderat zu unterbreiten.

**Antrag**

Es sei ein Nachtragskredit (infolge Kreditverschiebung) von CHF 110'000.00 im Konto Nr. 620.501.03 für das laufende Jahr 2020 zu genehmigen.

**Beschluss**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Tiefbau	10.02.04
St. Martins-Platz	10.02.04

**10. St. Martins-Platz: Neugestaltung / Schlussabrechnung** x x E 22

**Antragsteller** Immobilienverwalter

**Bericht**

Am 14. Juni 2019 konnte mit einer kleinen Zeremonie die Eröffnung des neuen Spielplatzes auf dem St. Martins-Platz gefeiert werden. Nachdem alle Arbeiten abgeschlossen und abgerechnet sind, liegt nun die Bauschlussabrechnung vor. Die Gesamtbaukosten für die Neugestaltung des St. Martin-Platzes betragen gemäss Baukostenübersicht CHF 611'540.55. Die Bauschlussabrechnung schliesst mit CHF 21'540.55 oder 3.6% über dem Verpflichtungskredit von CHF 590'000.00 ab.

**Begründung zu den Mehrkosten**

In der Bauschlussabrechnung sind Honorarkosten von CHF 16'306.60 für die Phase 1 bis zur Genehmigung des Verpflichtungskredites enthalten. Diese Honorarkosten waren in der dem Verpflichtungskredit zu Grunde liegenden Kostenschätzung von CHF 590'000.00 nicht enthalten. Ebenfalls nicht in der Kostenschätzung enthalten waren die Aufwendungen für die Umbauarbeiten an den bestehenden Sitzwürfeln sowie die Kosten für die Einweihungsfeier. Damit bei der Eröffnung die Grünflächen grün und begehbar waren, wurde entschieden, alle Grünflächen mit Rollrasen auszuführen. In der ursprünglichen Kostenschätzung war nur die Ausführung der Hauptflächen mit Rollrasen vorgesehen. Die Mehrkosten für den gesamten Rollrasen konnten mit Einsparungen in anderen Positionen kompensiert werden.

Im Budget 2019 wurde das Konto 350.501.00 um CHF 65'344.90 überzogen, weshalb nebst einem Ergänzungskredit zum Verpflichtungskredit auch eine Kreditüberschreitung zur Kenntnis beantragt wird. Diese Kreditüberschreitung ist entstanden, weil im Jahr 2018 der Baufortschritt aufgrund der Witterungsbedingungen nicht wie geplant voranschreiten konnte. Entsprechend fielen mehr Arbeiten finanzwirksam im Jahr 2019 an, während der Budgetposten 2018 deutlich unterschritten werden konnte. Die Kreditüberschreitung hat keinen Einfluss auf den gesamten Verpflichtungskredit.

**Anträge**

1. Der Ergänzungskredit von CHF 21'540.55 zum Verpflichtungskredit von CHF 590'000.00 sei zu genehmigen.
2. Die Schlussabrechnung über CHF 611'540.55 sei zu genehmigen.
3. Die Kreditüberschreitung (davon CHF 43'804.35 infolge Kreditverschiebung) von CHF 65'344.90 im Budget 2019 zum Konto 350.501.00 sei zur Kenntnis zu nehmen.

**Beschlüsse**

1. Der Antrag 1 wird mehrheitlich angenommen (5 x Ja VU, 4 x Ja FBP, 1 x Nein FBP, 1 x Nein Dpl).
2. Der Antrag 2 wird mehrheitlich angenommen (5 x Ja VU, 4 x Ja FBP, 1 x Nein FBP, 1 x Nein Dpl)
3. Der Antrag 3 wird mehrheitlich angenommen (5 x Ja VU, 4 x Ja FBP, 1 x Nein FBP, 1 x Nein Dpl)

Tiefbau 10.02.04  
Wirtschaftspark Erschliessung Bereich Essanepark 10.02.04

**11. Wirtschaftspark Eschen: Erschliessung Bereich Parzelle Nr. 1719 / Projekt- x x E 23**  
**genehmigung, Genehmigung Verpflichtungskredit, Kreditfreigabe, Ar-**  
**beitsvergaben**

**Antragsteller** Leiter Tiefbau

### **Bericht**

An der Sitzung vom 17. April 2019 wurde der Gemeinderat umfassend über die baulichen Tätigkeiten im und um den Wirtschaftspark Eschen und insbesondere über das Entwässerungskonzept informiert. Am 29. Mai 2019 hat der Gemeinderat den Planungs- und Bauleitungsauftrag für den Bau der Erschliessung im Bereich der Parzelle Nr. 1719 an das Ingenieurbüro Hanno Konrad Anstalt, Eschen, vergeben.

Im Zusammenhang mit dem laufenden Tiefbauprojekt Essanestrasse mit mehrspurigem Strassenbau, neu-gestaltetem Kreuzungsbereich mit Lichtsignalanlage, Massnahmen bezüglich der Busbevorzugungen, Wartekabinen für den ÖV, Langsamverkehrswege und integriertem Werkleitungsbau ist die Gemeinde Eschen gefordert, die Erschliessung im Bereich der Parzelle Nr. 1719, zu realisieren. Zur Schaffung eines leistungsfähigen Verkehrsknotens beim Wirtschaftspark Eschen inklusive neuen Einspurstrecken für die Zu- und Wegfahrt in und vom Wirtschaftspark muss die heutige Verkehrsfläche vor allem nordseitig ausgewei-tet werden, womit unter anderem auch der Raum des Entwässerungsgrabens zwischen der Fahrbahn und dem Fuss-Radweg als Verkehrsfläche beansprucht wird. Die Gemeinde Eschen und das Land Liechtenstein haben deshalb ihre Eigentumsverhältnisse in diesem Knotenbereich aufgrund der neuen Situation gemäss der Mutation Nr. 1316 angepasst. Die entsprechenden Beschlüsse hat der Gemeinderat an der Sitzung vom 5. Februar 2020 gefällt.

### Projektbeschreibung

Die Entwicklung des vorliegenden Strassenprojektes basiert einerseits auf dem Verkehrsrichtplan Wirt-schaftspark der Gemeinde Eschen, welcher in der Ortsplanungskommission vom 24. September 2019 be-handelt wurde, und andererseits auf den vom Land Liechtenstein berechneten Verkehrsflüssen auf der Essanestrasse. Es ist eine mittige Erschliessung vorgesehen, welche im Endausbau als Einfahrt im Einbahn-verkehr dienen soll, wobei dann die Ausfahrt beim Parkplatz des Sportparks erfolgen soll. Dabei wurde dem Langsamverkehr eine besondere Beachtung in Bezug auf die sichere Verkehrsführung innerhalb des Wirt-schaftsparks zugesprochen. Zudem ist eine Anbindung an den öffentlichen Verkehr mitberücksichtigt wor-den.

Das Land Liechtenstein hat mit dem Ausbau der Essanestrasse respektive des Einlenkers in den Wirt-schaftspark bereits begonnen. Es ist davon auszugehen, dass diese Arbeiten im Sommer 2021 abgeschlossen sind. Im Zuge dieses Bauvorhabens soll der ausgebaute Einlenker in den Wirtschaftspark geführt werden, damit die Verteilung innerhalb des Wirtschaftspark gewährleistet ist.

Das Projekt Erschliessung Bereich Parzelle Nr. 1719 beinhaltet den Ausbau des bestehenden Zubringers auf der gemeindeeigenen Parzelle Nr. 1805 (Achse 1) von bisher zwei auf drei Fahrbahnen sowie einseitigem Trottoir, den Neubau einer Verbindungsstrasse auf der gemeindeeigenen Parzelle Nr. 1808 nördlich der Parzelle Nr. 1719 (Achse 3) mit zwei Fahrbahnen im Gegenverkehr sowie einseitigem Trottoir und dem Rück- bzw. Umbau des bestehenden Zubringers auf der gemeindeeigenen Parzelle Nr. 1805 östlich der Parzelle Nr. 1719 (Achse 5) in einen Rad- und Gehweg mit direkter Anbindung an die Bushaltestelle Essa-nestrasse.

Die anfallenden abzuleitenden Regenabwässer sowie die Strassenabwässer werden gesammelt und zusammen über ein neues Versickerungssystem in die bestehenden Entwässerungsleitungen abgeleitet. Das bestehende Versickerungssystem muss teilweise angepasst werden.

Die durch Setzungen massiv beschädigte Schmutzwasserleitung von der ThyssenKrupp Presta AG zum "Pumpwerk Esche" wird ausser Betrieb genommen. Der Anschluss der ThyssenKrupp Presta AG wird nicht mehr benötigt, weshalb die neue Leitung lediglich vom Grundstück Nr. 1713 (Reich Transporte) bis zum Pumpwerk neu erstellt wird. Die Bauarbeiten werden im März 2020 beginnen und im Laufe des Jahres 2021 abgeschlossen sein.



Abbildung 1: Übersicht Ausbauperimeter



Abbildung 2: Situationsplan mit Legende zu den Etappierungen

### **Arbeitsausschreibungen**

Die Ausschreibungen erfolgten im öffentlichen Verfahren nach dem Gesetz über das öffentliche Auftragswesen (ÖAWG). Die Offerten liegen kontrolliert vor.

#### Baumeisterarbeiten

Das Bauunternehmen Frickbau AG, Schaan, unterbreitete mit dem Offertpreis von CHF 1'161'910.00 (Anteil Gemeinde Eschen CHF 1'116'233.05) inkl. MwSt. das wirtschaftlich günstigste Angebot.

#### Pflasterungs- und Belagsarbeiten

Das Bauunternehmen Frickbau AG, Schaan, unterbreitete mit dem Offertpreis von CHF 460'536.05 inkl. MwSt. das wirtschaftlich günstigste Angebot.

### **Budget**

Da das beschriebene Bauprojekt über mehrere Jahre erstellt wird, ist ein Verpflichtungskredit von CHF 2'060'000.00 für die Jahre 2020 – 2022 zu sprechen. Im diesjährigen Budget sind unter den Kontonummern 620.501.43 (CHF 1'200'000.00), 621.501.43 (CHF 80'000.00) und 710.501.43 (CHF 220'000.00) insgesamt CHF 1,5 Mio. für die Realisierung der Bauetappe 2020 vorgesehen.

### **Erwägungen des Antragstellers**

Das Projekt wird in 4 Etappen wie folgt ausgeführt:

- Etappe 1: Strasse Parzelle Nr. 1808 nördlich der Parzelle Nr. 1719 vom März 2020 bis Mai 2020
- Etappe 2: Zufahrtstrasse Parzelle Nr. 1805 westlich Parzelle Nr. 1719 vom Mai 2020 bis Juni 2020
- Etappe 3: Knoten Parzelle Nr. 1808 nordwestlich Parzelle Nr. 1719 vom Juni 2020 bis September 2020
- Etappe 4: Radweg Parzelle Nr. 1808 östlich Parzelle Nr. 1719 im Jahr 2021

Dabei sind folgende Themen besonders zu berücksichtigen bzw. koordinieren:

- intakte Fusswegverbindungen zwischen den Standorten der ThyssenKrupp Presta AG
- Gewährleistung der Zufahrtsstrasse zum Parkhaus und zum Umschlagplatz Ost der ThyssenKrupp Presta AG sowie zur Firma Reich Transporte
- Erreichbarkeit des Wirtschaftsparks sicherstellen in Zusammenarbeit mit Projekt Essanestrasse
- Aufrechterhaltung der Baustellenabwicklung des Neubaus Essanpark Parzelle Nr. 1719
- Gewährleistung Langsamverkehr im und um das gesamte Wirtschaftsparkareal

### **Erwägungen des Gemeinderates**

Gemäss Art. 41 Abs. 1 lit. e in Verbindung mit der Gemeindeordnung kann gegen die Bewilligung von Nachtrags-, Verpflichtungs- und Ergänzungskrediten das Referendum ergriffen werden, wenn die Projektkosten CHF 300'000.00 übersteigen. Referendumsfähige Beschlüsse des Gemeinderates müssen kundgemacht werden.

### **Anträge**

1. Für die Erschliessung Bereich Parzelle Nr. 1719 im Wirtschaftspark Eschen sei ein Verpflichtungskredit von CHF 2'060'000.00 für die Jahre 2020 bis 2022 zu genehmigen.
2. Die im Budget für das Jahr 2020 vorgesehene Summe von CHF 1'500'000.00 sei freizugeben.
3. Die Baumeisterarbeiten seien an das wirtschaftlich günstigste Bauunternehmen Frickbau AG, Schaan, zum Offertpreis von CHF 1'161'910.00 (Anteil Eschen CHF 1'116'233.05) inkl. MwSt. zu vergeben.

4. Die Pflasterungs- und Belagsarbeiten seien an das wirtschaftlich günstigste Bauunternehmen Frickbau AG, Schaan, zum Offertpreis von CHF 460'536.05 inkl. MwSt. zu vergeben.

#### **Beschlüsse**

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.
3. Der Antrag 3 wird einstimmig angenommen.
4. Der Antrag 4 wird einstimmig angenommen.

Projekte	12.01.02
Finanzausgleich - Aufgabenentflechtung	12.01.02

### **12. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Finanzausgleichsgesetzes: Stellungnahme** x x E 24

**Antragsteller**                      Gemeindevorsteher

#### **Bericht**

Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein übermittelte mit Schreiben vom 23. Oktober 2019 den Vernehmlassungsbericht betreffend die Abänderung des Finanzausgleichsgesetzes (FinAG). Die Gemeinden Liechtensteins haben am 6. November 2019 um eine Verlängerung der Vernehmlassungsfrist bis zum 28. Februar 2020 angesucht. Diese wurde durch die Regierung genehmigt und in ihrem Schreiben vom 14. November 2019 bestätigt.

#### **Zusammenfassung des Vernehmlassungsberichts**

Je nach Begebenheiten bestehen zwischen einzelnen Gemeinden beträchtliche Steuerkraftunterschiede. Die Steueranteile der meisten Gemeinden reichen dabei nicht aus, um die Gemeindeaufgaben vollständig wahrnehmen zu können. Im Rahmen des bestehenden Finanzausgleichssystems erfolgen Ausgleichsbeiträge vom Land an die finanzschwächeren Gemeinden, um die Finanzierung der Gemeindeaufgaben sicherzustellen. Während die Steuerkraftunterschiede damit für die finanzschwächeren Gemeinden ausgeglichen werden, können einige Gemeinden trotz geringsten Gemeindesteuerzuschlägen auf die Vermögens- und Erwerbssteuern hohe Reserven bilden.

Um eine weitere Annäherung der Steuerkraftunterschiede zu erreichen, muss das bestehende System erweitert werden und die finanzstarken Gemeinden einen Teil dazu beitragen. Anstelle eines einseitigen Ausgleichs sollen Finanzausgleichszahlungen zukünftig nicht nur vom Land an die Gemeinden, sondern auch von einer Gemeinde an das Land möglich sein. Ergänzend zum bestehenden Finanzausgleichssystem wird deshalb die Einführung einer anteilmässigen Kürzung von 30 % der den Mindestfinanzbedarf übersteigenden standardisierten Steuerkraft vorgeschlagen. Bei der Festlegung der Kürzung gilt es, eine Abwägung zwischen der gewünschten Annäherung der Steuerkraftunterschiede sowie des Anreizverlustes zur Generierung von Gemeindesteuerereinnahmen zu finden. Aus Sicht der Regierung kann diesem Verhältnis mit der vorgeschlagenen Kürzung von 30 % entsprochen werden.

Zur Stärkung der bevölkerungsmässig kleineren Gemeinden schlägt die Regierung des Weiteren vor, die bei der Sanierung des Landeshaushalts vorgenommenen Kürzungen der Zuschlagssätze für die Kleinheit und das Naherholungsgebiet Steg-Malbun rückgängig zu machen.

## **Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht**

Gerne nutzen wir die Gelegenheit, an der Vernehmlassung zur Abänderung des Finanzausgleichsgesetzes als direkt betroffene Gemeinde teilnehmen zu dürfen und beziehen zur Vorlage der Regierung wie folgt Stellung:

### 1. Rückblick auf das Finanzausgleichsgesetz seit 2007

Bevor auf die von der Regierung vorgeschlagene Abänderung des Finanzausgleichsgesetzes eingegangen wird, gilt es einen Blick zurückzuwerfen. Das im Jahr 2007 in Kraft getretene und für das Rechnungsjahr 2008 erstmals angewendete Finanzausgleichsgesetz hat sich aus Sicht der Gemeinden bewährt. Mit der Abkehr vom ertragsorientierten System zu einem aufwandorientierten, am Finanzbedarf der Gemeinden ausgerichteten Finanzausgleich konnten verschiedene Ziele erreicht werden. Der Zweck der Ausgleichsbeiträge, die Finanzierung der den Gemeinden obliegenden öffentlichen Aufgaben sicherzustellen, wurde erreicht und die Planungssicherheit für die Gemeinden konnte massgeblich erhöht werden. Der Finanzausgleich gleicht sinkende Steuererträge aus und ermöglicht den Gemeinden, für zukünftige Aufgaben oder grosse Projekte Reserven zu äufnen.

### 2. Massnahmenpaket I zur Sanierung des Staatshaushalts 2012

Dennoch verzeichneten die Finanzausweisungen an die Gemeinden seit dem Jahr 2008 eine deutliche Verminderung. Grund dafür war das im Zuge der Sanierung des Staatshaushalts beschlossene Massnahmenpaket I, welches zu einer Reduktion der Finanzausweisungen an die Gemeinden in Höhe von jährlich CHF 50 Mio. führte. Dabei wurden die nachstehenden Anpassungen des Finanzausweisungssystems vorgenommen:

- Vollständige Streichung des Gemeindeanteils an der Grundstücksgewinnsteuer
- Senkung des Gemeindeanteils an der Ertragssteuer von 40 % auf 35 %
- Begrenzung des maximalen Anteils einer Gemeinde an der Ertragssteuer von 40 % auf 25 %
- Reduktion des Faktors(k) zur Festlegung des Mindestfinanzbedarfs für die Finanzausgleichsgemeinden von 0.87 in zwei Schritten auf 0.71. (Dies entspricht einer Reduktion von rund 18 %)
- Reduktion der Zuschlagssätze für die Finanzausgleichsstufe 2 für kleinere Gemeinden um jeweils 10 %

Die finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden waren beträchtlich und schränkten deren Handlungsspielraum enorm ein. Beispielsweise sind seit der Streichung des 2/3-Gemeindeanteils an der Grundstücksgewinnsteuer von 2012 bis 2018 rund CHF 104 Mio. mehr beim Land verblieben, obwohl die Gemeinden in der Regel einen wesentlichen Beitrag zu einer erfolgreichen Handänderung eines Grundstücks in der Gemeinde leisten, sei dies in Form von Infrastruktur- oder Erschliessungskosten usw. Bemerkenswert ist zudem, dass die Höhe der Grundstücksgewinnsteuer seit 2012 (Total CHF 18 Mio.) stetig angestiegen ist und allein im Jahr 2018 landesweit eine Summe von rund CHF 33 Mio. erreichte.

Auch die Besteuerung nach dem Aufwand für natürliche Personen (Pauschalbesteuerung), an welcher die Gemeinden bis 2012 mit einem Anteil von rund 60 % beteiligt waren, erhöhte sich von 2012 mit rund CHF 5 Mio. in der Zwischenzeit um das Doppelte auf rund CHF 10 Mio., die nun zur Gänze beim Land verbleiben. Die Streichung des Gemeindeanteils an der Pauschalbesteuerung beläuft sich von 2013 bis 2018 auf rund CHF 34 Mio.

Die Gemeinden waren weitaus am stärksten von den Massnahmenpaketen zur Sanierung des Staatshaushalts betroffen und leisteten bzw. leisten noch heute einen wesentlichen Beitrag für einen mehr als ausgeglichenen und gesunden Staatshaushalt.

Die Regierung hielt dazu im Bericht und Antrag zur Anpassung des Faktors(k) zur Festlegung des Mindestfinanzbedarfs für die Finanzausgleichsperiode 2020 – 2023 (Nr. 82/2018) fest: „Des Weiteren gilt es zu berücksichtigen, dass die Gemeinden mit der Reduktion der Finanzausweisungen seit dessen Einführung bereits einen erheblichen Anteil zur Sanierung des Landeshaushalts beisteuerten.“

### 3. Postulatsbeantwortung betreffend die Überprüfung des Finanzausweisungssystem an die Gemeinden und der Aufgaben- und Finanzierungszuständigkeiten zwischen Land und Gemeinden vom 2. Oktober 2018(im Landtag behandelt am 7. November 2018)

Bei diesem Postulat wurde die Regierung eingeladen zu prüfen, welche Massnahmen innerhalb des bestehenden Finanzausweisungssystem ergriffen werden könnten, um die Steuerkraftunterschiede zwischen den Gemeinden sowie die Finanzausweisungen vom Staat an die Gemeinden weiter zu reduzieren und in welchen Bereichen eine weitere Entflechtung der Aufgaben- und Finanzierungszuständigkeiten zwischen dem Staat und den Gemeinden aus Sicht der Regierung sinnvoll wäre.

In der Postulatsbeantwortung unterbreitete die Regierung sieben Anpassungsvarianten, die identisch mit denjenigen im vorliegenden Vernehmlassungsbericht betreffend die Abänderung des Finanzausgleichsgesetzes sind. Der Landtag lehnte den Antrag der Regierung mit 13 Stimmen bei 24 Anwesenden ab, der lautete, die Regierung zu beauftragen, eine Gesetzesvorlage zur Umsetzung der Variante „Steuerkraftreduktion Mindestfinanzbedarf“ zur Reduktion der Steuerkraftunterschiede zwischen den Gemeinden auszuarbeiten. Die Regierung hat nun dennoch nach nur einem Jahr seit diesem Landtagsbeschluss eine Abänderung des Finanzausgleichsgesetzes in die Vernehmlassung geschickt, dessen Inhalt vom Landtag bereits abgelehnt bzw. nicht unterstützt wurde. Die Gemeinden sehen sich deshalb veranlasst, einen Alternativvorschlag einzubringen (Punkt 5.).

### 4. Vernehmlassungsbericht zur Abänderung des Finanzausgleichsgesetzes: Vorschlag der Regierung

Die Regierung schlägt im vorliegenden Vernehmlassungsbericht vor, eine Abänderung des Finanzausgleichsgesetzes vorzunehmen und bewertet die verschiedenen möglichen Anpassungsvarianten. Dabei kommt sie im Rahmen der Massnahmenbewertung zum Schluss, die Variante „Steuerkraftreduktion Mindestfinanzbedarf“ weiter zu verfolgen, obwohl diese vom Landtag abgelehnt wurde. Begründet wird dieser Vorschlag damit, dass die Einführung einer anteilmässigen Kürzung der Steuerkraft einer Gemeinde, wenn diese den Mindestfinanzbedarf übersteigt, die geeignetste Massnahme zur Reduktion der Steuerkraftunterschiede sei. Um die Steuerkraftunterschiede zu verringern, müssten die finanzstarken Gemeinden einen wesentlichen Teil beitragen, wenn die Ausrichtung von Finanzausgleichsmitteln in der Stufe 1 unverändert bliebe.

Die Regierung hält hinsichtlich ihrer bevorzugten Variante fest, dass aufgrund der Veranlagung der Ertragssteuer und der Verteilung der Gemeindesteueranteile durch das Land ertragssteuerseitige Massnahmen einfach umzusetzen seien. Des Weiteren schlägt die Regierung vor, zur Stärkung der bevölkerungsmässig kleinen Gemeinden die bei der Sanierung des Staatshaushalts vorgenommenen Kürzungen der Zuschlagssätze für die Kleinheit und das Naherholungsgebiet Steg-Malbun rückgängig zu machen.

Aus Sicht der Regierung habe sich das bestehende ausgabenbasierte Finanzausgleichssystem insbesondere für die finanzschwächeren Gemeinden sehr bewährt. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung des Zweckartikels und der Anpassung des bestehenden Finanzausgleichsgesetzes könnten die beträchtlichen Steuerkraftunterschiede zwischen den Gemeinden weiter vermindert werden, ohne dass eine Neukonzipierung des Finanzausgleichssystems notwendig wäre. Dieser Argumentation ist grundsätzlich zuzustimmen.

### 5. Vernehmlassungsbericht zur Abänderung des Finanzausgleichsgesetzes: Vorschlag der Gemeinden

Eingangs gilt es festzuhalten, dass die Gemeinden als zweite Verwaltungsebene im Staat eine wichtige Funktion wahrnehmen und für die Bewältigung ihrer gesetzlichen Aufgaben entsprechende finanzielle

Mittel benötigen. Dies wird mit der von den Gemeinden erhobenen Vermögens- und Erwerbssteuern, weiteren Gebühren und Abgaben und insbesondere den Finanzausgleichsleistungen des Landes grundsätzlich gewährleistet. Eine grundlegende Neuausrichtung des Finanzausgleichs ist deshalb nicht notwendig. Notwendig ist hingegen eine punktuelle Anpassung des Finanzausgleichsgesetzes zugunsten der finanzschwachen Gemeinden, um die Steuerkraftunterschiede der einzelnen Gemeinden zu vermindern.

In diesem Zusammenhang führte S.D. Erbprinz Alois von und zu Liechtenstein in seiner Ansprache anlässlich der Landtagseröffnung am 16. Januar 2020 aus: „Da sich die Staatsaufgaben von Land und Gemeinden und die damit verbundenen Kosten in den letzten Jahren sehr unterschiedlich entwickelt haben, spricht einiges dafür, dass der Finanzausgleich zulasten einiger sehr grosszügig ausgestatteter Gemeinden bzw. zugunsten des Landes sowie finanzschwacher Gemeinden überarbeitet wird.“

Aus Sicht der Gemeinden ist es jedoch nicht angebracht, wie von der Regierung vorgeschlagen, eine Abänderung des Finanzausgleichsgesetzes zu Lasten der Gemeinden vorzunehmen. Auch der Staat verfügt über beträchtliche finanzielle Mittel um seinen Verpflichtungen nachzukommen. Das staatliche Finanzvermögen beträgt per Ende 2018 rund CHF 2.2 Milliarden und deckt somit rund 3 Jahresausgaben des Staats. Zudem obliegt es alleine dem Staat bzw. dem Landtag, im Falle eines Konjunkturabschwungs oder einer Rezession die notwendigen Massnahmen auf Gesetzesebene zu ergreifen und umzusetzen. Die Gemeinden haben diese Möglichkeit nicht. Eine Verschiebung von öffentlichen Geldern von den Gemeinden zum Staat ist somit nicht nachvollziehbar und wird abgelehnt. Dies insbesondere auch deshalb, nachdem die Gemeinden im Rahmen der Sanierung des Staatshaushalts den mit Abstand grössten Beitrag geleistet haben, indem seit 2013 jährlich weit über CHF 50 Mio. beim Land verblieben sind und nicht den Gemeinden zugutekamen. Darüber hinaus fliessen neue ergiebige Steuererträge, wie beispielsweise die Geldspielabgabe, derzeit zur Gänze in die Landeskasse.

Die Gemeinden haben die verschiedenen im Vernehmlassungsbericht aufgezeigten Varianten geprüft. Sie kommen zum Schluss, dass zur Verminderung der Steuerkraftunterschiede durch Reduktion bei den finanzstarken Gemeinden und einer gleichzeitigen Ergänzung bei den Finanzausgleichsgemeinden eine Anpassung der Finanzausgleichsleistungen im Bereich der Ertragssteuer und beim Finanzausgleich am sinnvollsten ist und schlagen eine Abänderung des Finanzausgleichs- und des Steuergesetzes in drei Bereichen vor:

#### *5.1. Verschärfung der Kürzungsregelung der Ertragssteuer*

Wie die Regierung im Vernehmlassungsbericht festhält, könne der Maximalanteil einer Gemeinde an der Ertragssteuer weiter gesenkt werden, nachdem dieser mit dem Projekt zur Sanierung des Staatshaushalts bereits einmal von 40 % auf 25 % herabgesetzt wurde. Eine weitere Verminderung um 5 % auf 20 % betrachten die Gemeinden als angemessen und vertretbar.

Durch die Maximalbeschränkung wird sicherlich die Anreizwirkung zur Ansiedelung weiterer Betriebe in der durch die Kürzung betroffenen Gemeinde und zur Generierung von weiteren Ertragssteuereinnahmen vermindert, dennoch könnten die starken Standortvorteile zu Gunsten der anderen Gemeinden reduziert werden. Die Wirkung dieser Massnahme wäre sehr direkt, da eine vollständige Kürzung auf einen bestimmten Maximalanteil erfolgen würde. Eine Verminderung des Maximalanteils von 25 % auf 20 % betrachten die Gemeinden als angemessen, obwohl er nicht den Vorstellungen der Regierung entspricht, die bei dieser Abänderungsvariante im Vernehmlassungsbericht eine Kürzung auf 15 % vorsieht.

Der Vorschlag der Gemeinden würde zu einer weiteren Annäherung der Steuerkraftunterschiede der Gemeinden führen, gleichzeitig würde die Anreizfunktion nicht vollständig abgebaut. Betroffen von dieser Massnahme wären einzig die Gemeinden Vaduz und Schaan, welche bei einer Verminderung von 5 % der Summe aller Gemeindeanteile an der Ertragssteuer eine weitere Kürzung hinnehmen müssten. Im Rechnungsjahr 2018 hätte diese weitere Kürzung für die beiden Gemeinden je rund CHF 4 Mio. betragen.

Sollte dieser Vorschlag weiterverfolgt werden, wäre nicht nur das Finanzausgleichsgesetz anzupassen, sondern auch das Steuergesetz in Art. 74 Abs. 2).

Nachdem der Staat über erhebliche Finanzreserven verfügt, schlagen die Gemeinden vor, die Finanzausgleichszuweisungen an die Gemeinden im Bereich des Finanzausgleichs für die finanzschwächeren Gemeinden sogar weiter zu erhöhen, beispielsweise im Umfang der genannten, weiteren Kürzungen des Maximalanteils einer Gemeinde an den Ertragssteuern.

#### *5.2. Erhöhung der Ausgleichszahlungen an die Finanzausgleichsgemeinden*

Um die Steuerkraftunterschiede zwischen den Gemeinden weiter zu vermindern, schlagen die Gemeinden vor, die Mittel aus der Verschärfung der Kürzungsregelung der Ertragssteuer den Finanzausgleichsgemeinden in Stufe 1 durch die Erhöhung des Faktors(k) weiterzugeben.

Die Mittel aus der Verschärfung der Kürzungsregelung der Ertragssteuer sollen über eine Erhöhung des Faktors(k) zur Festlegung des Mindestfinanzbedarfs den Gemeinden zukommen, die in Stufe 1 des Finanzausgleichs anspruchsberechtigt sind. Nachdem der Faktor(k) alle vier Jahre vom Landtag festgelegt wird, könnte als Berechnungs- und Bemessungsgrundlage der Durchschnitt der durch die Verschärfung der Kürzungsregelung der Ertragssteuer aufgelaufenen Summe der letzten vier Jahre herangezogen werden. Konkret würde dies bedeuten, dass die Summe der weiteren Kürzung der Ertragssteuer von 25 % auf 20 % bei den finanzstarken Gemeinden Vaduz und Schaan und allenfalls ein Landesanteil den finanzschwächeren Gemeinden in Stufe 1 des Finanzausgleichs zu Gute käme.

Nach Inkrafttreten des Finanzausgleichsgesetzes im Rechnungsjahr 2008 wurde der Faktor(k) bis 2019 stets gesenkt. Im Zuge der Massnahmen zur Sanierung des Staatshaushalts erfolgte eine schrittweise Reduktion von 0.87 auf 0.76 und für die Finanzausgleichsperioden von 2014 bis 2019 eine weitere Senkung auf 0.71.

Gemäss Art. 5 Abs. 3) des Finanzausgleichsgesetzes errechnet sich der Mindestfinanzbedarf aus der Multiplikation der durchschnittlichen Pro-Kopf-Ausgaben der vorangegangenen letzten vier Jahre mit einem vom Landtag auf Vorschlag der Regierung festzulegenden Faktor(k). Der Vorschlag der Regierung orientiert sich dabei in der Regel an der Gemeinde mit den tiefsten Durchschnittsausgaben.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, weshalb für die Festlegung des Mindestfinanzbedarfs nicht von den durchschnittlichen Pro-Kopf-Ausgaben aller Gemeinden ausgegangen wird? Mit dieser Vorgehensweise würden die Gemeinden für ihren sorgsameren Umgang mit öffentlichen Mitteln nicht bestraft werden.

Die durchschnittlichen Pro-Kopf-Ausgaben der Gemeinden haben sich seit 2007 anfangs leicht erhöht und anschliessend stets vermindert, was auf den sparsamen und haushälterischen Umgang mit den den Gemeinden zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln zurückzuführen ist. Bis 2019 wurden die Gemeinden für ihre verantwortungsbewusste Führung der Gemeindehaushalte und für ihre vorausschauende und sorgfältige Planung ihrer Projekte durch die Herabsetzung des Faktors(k) im Grunde genommen bestraft.

Der Landtag hat nun im November 2018 aufgrund einer weiteren Verminderung der Pro-Kopf-Ausgaben der Gemeinden im Sinne einer Beibehaltung der bisherigen Höhe des Mindestfinanzbedarfs den Faktor(k) für die Finanzausgleichsperiode 2020 - 2023 auf 0.76 angehoben. Mit einer weiteren Erhöhung des Faktors(k) könnte der genannten Bestrafung zusätzlich entgegengewirkt werden. Darüber hinaus erhielten die Finanzausgleichsgemeinden durch die Erhöhung des Faktors(k) mehr Mittel und die Steuerkraftunterschiede zu den Nicht-Ausgleichsgemeinden könnten vermindert werden.

### 5.3. Anpassung der Abstufungen in Stufe 2 des Finanzausgleichs

In der zweiten Zuteilungsstufe des Finanzausgleichs werden den kleineren Gemeinden die Kosten für die Kleinheit entschädigt. Durch die Grössennachteile haben die kleineren Gemeinden höhere Pro-Kopf-Ausgaben, da ein gewisses Mass an Grundinfrastruktur und Basisleistungen zu finanzieren ist. In der zweiten Stufe anspruchsberechtigt sind Gemeinden mit einer Einwohnerzahl bis maximal 3300, wobei der Zuschlag pro Kopf grössenabhängig erfolgt.

Die bisherigen Abstufungen unterliegen keiner objektiv nachvollziehbaren Struktur. Der erste Abschlag des Einwohnerzuschlags tritt bei 501 Einwohnern ein, der zweite bei 2001 Einwohner und der dritte bei 3301 Einwohnern. Es wird vorgeschlagen, die bisherigen Abstufungen des Einwohnerzuschlags anzupassen, beispielsweise mit einer Linearisierung des Einwohnerzuschlags ab 500 Einwohnern.

### 6. Aufgabenentflechtung

Sowohl in der Postulatsbeantwortung vom 2. Oktober 2018 als auch im vorliegenden Vernehmlassungsbericht zur Abänderung des Finanzausgleichsgesetzes geht die Regierung auf die Aufgabenentflechtung zwischen dem Land und den Gemeinden ein.

Im Jahr 2005 wurde mit dem Ziel einer möglichst sachgerechten Aufgabenzuordnung eine erste umfassende Aufgabenentflechtung zwischen dem Land und den Gemeinden vorgenommen. Auf Anregung der Gemeinden wurde im Jahr 2011 eine zweite Aufgabenentflechtungsrunde durchgeführt. Ein dritter Anlauf folgte im Jahr 2018. In einer Arbeitsgruppe bestehend aus Landes- und Gemeindevertretern wurden in mehreren Gesprächsrunden die möglichen Entflechtungsgebiete aufgearbeitet.

Diese Entflechtungsgebiete betreffen insbesondere die Lehrerbesoldung der Gemeindeschulen (Primarlehrer- und Kindergärtnerinnenlöhne), Unterrichts- und lehrpersonenbezogene Sachkosten der Gemeindeschulen, Sonderschulung, Wirtschaftliche Hilfe, Ergänzungsleistungen / Betreuungs- und Pflegegeld für häusliche Betreuung, Stationäre Alterspflege, Ausserhäusliche Kinderbetreuung und Familienhilfen.

Verschiedene Themen wurden immerhin einer Überprüfung unterzogen, dennoch hielt das Land an einer gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung und -finanzierung fest. Denn die Zusammenarbeit zwischen dem Land und den Gemeinden habe sich bewährt und es dränge sich keine weitere Entflechtung auf. Auch sieht die Regierung gemäss Vernehmlassungsbericht derzeit keinen Mehrwert in einer weiteren Aufgabenentflechtung.

Demgegenüber sind die meisten Gemeinden der Meinung, dass eine weitere, wenn möglich abschliessende Aufgabenentflechtung sehr wohl einen Mehrwert bringt. Was nützt es, wenn die Gemeinden verschiedene Kosten, wie beispielsweise die Lehrerlöhne oder die Wirtschaftliche Hilfe zur Hälfte mittragen müssen, obwohl sie kein oder nur ein beschränktes Mitspracherecht haben und diese Kosten dann über den Finanzausgleich wieder ausgeglichen werden?

Gerade im Zuge der Abänderung des Finanzausgleichsgesetzes würde es sich anbieten, im Sinne einer angestrebten Ausgabenneutralität zwischen dem Land und den Gemeinden eine weitere Aufgabenentflechtung im Blickwinkel von „Wer zahlt, befiehlt“ durchzuführen. Allfällige Aufwandverschiebungen könnten über den Finanzausgleich wieder ausgeglichen werden. Insbesondere bei einer Verschiebung der Kosten zulasten der Gemeinden könnte eine weitere Steuerkraftangleichung erzielt werden, indem der Mehraufwand der finanzschwächeren Finanzausgleichsgemeinden über den Finanzausgleich wieder ausgeglichen werden würde, hingegen die finanzstarken Gemeinden den Mehraufwand selbst zu tragen hätten. Die Gemeinden würden eine weitere Aufgabenentflechtung begrüssen, die sich wie die Regierung im Vernehmlassungsbericht schreibt, „an einem Mehrwert bei einer eindeutigen Zuordnung zu einer Staatsebene orientiert“.

### 7. Mitarbeit der Gemeinden in Arbeits- oder Projektgruppe

Die Gemeinden begrüssen zeitnah die Bestellung einer gemeinsamen Arbeits- oder Projektgruppe, die eine Abänderung des Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze und/oder eine weitere Aufgabenentflechtung zwischen dem Land und den Gemeinden zum Auftrag hat.

### 8. Spezifische Situation der Gemeinde Eschen-Nendeln

Nachfolgend soll als Ergänzung zur gemeinsamen Stellungnahme der Liechtensteiner Gemeinden die finanzielle Situation und die entsprechenden Herausforderungen der Gemeinde Eschen-Nendeln erläutert werden.

Die Gemeinde Eschen-Nendeln hat gemeinsam mit der Gemeinde Mauren den höchsten Gemeindesteuerzuschlag. Dies, obwohl die Gemeinde Eschen-Nendeln im Zeitraum 2014-2017 die Gemeinde mit den drittiefsten Kosten war und somit der höhere Gemeindesteuerzuschlag nicht durch ein mangelndes Kostenmanagement begründet ist. Der höhere Gemeindesteuerzuschlag ist stattdessen vorwiegend darauf zurückzuführen, dass die Gemeinde beim Finanzausgleich gegenüber anderen Gemeinden strukturell benachteiligt ist – wohlgermerkt zusammen mit den anderen mittelgrossen Gemeinden sowie unter diesen insbesondere den mittelgrossen Gemeinden mit ausgeprägter Doppelstruktur.

Ein Vergleich der standardisierten Steuerkraft der Gemeinden je Einwohner zeigt folgendes Bild:

Gemeinde	Standardisierte Steuerkraft je Einwohner in CHF		
	IST 2018	IST (nach Stufe II)	IST (nach Stufe I)
Balzers	5'258	5'258	5'258
Triesen	5'469	5'469	5'469
Triesenberg	6'704	5'748	5'063
Vaduz	12'680	12'680	12'680
Schaan	10'816	10'816	10'816
Planken	10'607	10'607	5'488
Eschen	5'231	5'231	5'231
Mauren	5'199	5'199	5'199
Gamprin	8'841	8'841	6'772
Schellenberg	7'822	7'822	5'030
Ruggell	6'434	6'434	5'413

Es zeigt sich folglich, dass die Mehrheit der Gemeinden nach Finanzausgleichsstufe I hinsichtlich Steuerkraft noch relativ nahe beisammen ist. Nach einer Umverteilung auf Stufe II bleiben die mittelgrossen Gemeinden indes zurück. So ist es denn auch kein Zufall, dass insbesondere die mittelgrossen Gemeinden, die nicht an der Stufe II des Finanzausgleichs partizipieren, jene mit den höchsten Gemeindesteuerzuschlägen sind.

Eine zentrale Besonderheit, auf die es hinsichtlich der Gemeinde Eschen-Nendeln hinzuweisen gilt, ist die starke Ausprägung als sogenannte „Doppelgemeinde“. Der Weiler Nendeln verfügt aufgrund seiner geographischen Distanz zum Ortsteil Eschen grösstenteils über eigene Infrastrukturen (Primarschule, Kindergarten, Kirche etc.) und hat dabei mehr Einwohner als manche Liechtensteiner Gemeinde. Die Gemeinde Eschen-Nendeln muss aufgrund dieser Ausgangslage einen Grossteil der wichtigen Basis-Infrastrukturen doppelt finanzieren und unterhalten.

Würden die Ortsteile Eschen und Nendeln im Finanzausgleich separat betrachtet, würde Eschen-Nendeln deutlich höhere Finanzausgleichszahlungen erhalten. Die Erhöhung würde total bei rund CHF 4.3 Mio. pro Jahr liegen. In einem System, das nicht nur absolute Kleinheit zusätzlich abgeltet, sondern auch vergleichbare Herausforderungen wie eine ausgeprägte Doppelstruktur, könnte eine Gemeinde wie Eschen-Nendeln mit zwei geographisch getrennten und zugleich bevölkerungsreichen Ortsteile einen zusätzlichen finanziellen Ausgleich erfahren, indem beispielsweise für die Doppelstruktur ein Sonderzuschlag auf Stufe III ausgerichtet wird oder alternativ für den kleineren Ortsteil auf Stufe II des Finanzausgleichs eine separate Betrachtung erfolgt.

Wie ausgeprägt die Folgen des bestehenden Modells für die Gemeinde Eschen-Nendeln als ausgeprägte Doppelgemeinde finanziell sind, wird nachfolgend erläutert. In den letzten Jahren wurde der Mindestfinanzbedarf stark gesenkt, was aus nachfolgender Tabelle ersichtlich ist.

<b>Zeitraum</b>	<b>Mittelwert Ausgaben Gemeinden pro Kopf</b>	<b>Faktor (k)</b>	<b>Mindestfinanzbedarf</b>
2008-2011	6'703	0.87	5'832
2012-2013	7'179	0.76	5'456
2014-2015	7'179	0.71	5'097
2016-2019	7'051	0.71	5'006
2020-2023	6'571	0.76	4'994

Durch die Reduktion des Mindestfinanzbedarfs sanken die Einnahmen der Gemeinde deutlich. Zudem führten die Massnahmen, welche das Land im Bereich der Vermögens- und Erwerbssteuern ergriff um den Staatshaushalt zu sanieren, bei der Gemeinde Eschen-Nendeln zu zusätzlichen Mindereinnahmen.

Im Gegenzug sind die gesetzlichen Beitragsleistungen in den letzten Jahren stark angestiegen und steigen weiter an. Auch landesweite Projekte (z.B. LILE) führen künftig zu Kostensteigerungen bei der Gemeinde. Erschwerend kommt hinzu, dass die Gemeinde auf derlei Kostensteigerungen keinen Einfluss hat, sondern diese lediglich hinnehmen kann.

Die Finanzplanung der Gemeinde Eschen-Nendeln zeigt in den nächsten Jahren aus diesen Gründen eine deutliche Abnahme der Finanzreserven. Insgesamt sind respektive werden im Betrachtungszeitraum 2018 (effektive Rechnung) bis ins Jahr 2023 (Finanzplanung) Defizite in der Gesamtrechnung von rund CHF 8.6 Mio. Franken kumuliert – und dies obschon die grössten der absehbaren Investitionen in dieser Planungsperiode noch gar nicht berücksichtigt sind. Auch die Zahlen der Vorjahre hätten unter den heute bestehenden Begebenheiten (tieferer Finanzausgleich, höher Beitragsleistungen, etc.), zu einem noch höheren Reservenabbau geführt. Die Zahlen der vergangenen Jahre sind deshalb immer um die zwischenzeitlich eingetretenen gesetzlichen Veränderungen zu bereinigen. Wobei die Zahlen der Finanzplanung, welche zukunftsgerichtet sind, jeweils höher zu gewichten sind.

### Schlussfolgerungen

Wie aus der Stellungnahme der Gemeinde Eschen-Nendeln ersichtlich wird, befürwortet die Gemeinde die in der gemeinsamen Stellungnahme der Liechtensteiner Gemeinden vorgebrachten Punkte ausdrücklich. Die durch den vorgeschlagenen Abschöpfungsmechanismus frei werdenden Mittel sollen den finanzschwachen Gemeinden, anstelle des Landes, zufließen. Hierbei soll die Stufe I des Finanzausgleichs angehoben werden. Die Anpassungen sollten nach Auffassung der Gemeinde Eschen-Nendeln möglichst zeitnah, beispielsweise auf den 1. Januar 2021 erfolgen. Ein weiteres Aufschieben dieser notwendigen Anpassungen ist zu vermeiden, da hierdurch das finanzielle Gleichgewicht unter den Gemeinden weiter destabilisiert würde.

Abschliessend danken wir der Regierung für die Gelegenheit, zur vorgeschlagenen Abänderung des Finanzausgleichsgesetzes Stellung beziehen zu dürfen.

#### **Erwägungen des Antragstellers**

Die Stellungnahme wurde (mit Ausnahme von Punkt 8.) gemeinsam durch alle Gemeinden verfasst. Dies mit dem Ziel, dass durch eine gemeinsame Stellungnahme der Finanzausgleich nicht zu Gunsten des Landes, sondern zu Gunsten der finanzschwächeren Gemeinden angepasst wird. Die Stellungnahme wurde nach mehreren Besprechungen der Vorsteher, wie vorliegend, zur Verabschiedung durch alle Gemeinderäte des Landes empfohlen.

Es handelt sich hierbei sicherlich um eine Kompromisslösung für sämtliche Gemeinden. Dieser konnte erfreulicherweise von den mittelgrossen Gemeinden geprägt werden. Somit ist dieser für Eschen-Nendeln als gute Lösung zu beurteilen.

#### **Erwägungen des Gemeinderates**

Der Gemeinderat dankt dem Leiter Finanz- und Rechnungswesen sowie dem Gemeindevorsteher, dass gemeinsam mit den anderen Gemeinden ein inhaltlicher Konsens hergestellt werden konnte. Es ist gegenüber dem Land ein wichtiges Signal, wenn die Gemeinden hier eine gemeinsame Stellungnahme verabschieden.

Das Thema Finanzausgleich wird auch in den nächsten Jahren aktuell bleiben. Es ist zu hoffen, dass die Gemeinden mit ihrem Vorschlag eine Mehrheit im Landtag finden.

#### **Anträge**

1. Der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Finanzausgleichsgesetzes (FinAG) sei zur Kenntnis zu nehmen.
2. Die Stellungnahme sei der Regierung zuzustellen.

#### **Beschlüsse**

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.